

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00187 vom 31. Januar 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2007.00187](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2007.00187)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00187 du 31 janvier 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2007.00187 del 31 gennaio 2008

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Eine der gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung besteht darin, dass die versicherte Person die Beitragszeit erfüllt hat (Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG). Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der Rahmenfrist nach Art. 9 Abs. 3 AVIG während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 AVIG). Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung unter dem Gesichtspunkt der erfüllten Beitragszeit nach Art. 8 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 AVIG ist grundsätzlich einzig die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung während der geforderten Dauer von zwölf Beitragsmonaten (BGE 113 V 352). Diese Tätigkeit muss genügend überprüfbar sein. Dem Nachweis tatsächlicher Lohnzahlung kann nach dem Gesagten nicht der Sinn einer selbständigen Anspruchsvoraussetzung zukommen, wohl aber jener eines bedeutsamen und in kritischen Fällen unter Umständen ausschlaggebenden Indizes für die Ausübung einer beitragspflichtigen Beschäftigung (BGE 131 V 444).

2.2 Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art. 14 Abs. 1 AVIG Personen, die innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3) während insgesamt mehr als zwölf Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragszeit nicht erfüllen konnten wegen: einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung, sofern sie während mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz hatten (lit. a); Krankheit (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]), Unfall (Art. 4 ATSG) oder Mutterschaft (Art. 5 ATSG), sofern sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten (lit. b); eines Aufenthaltes in einer schweizerischen Haft- oder Arbeitserziehungsanstalt oder in einer ähnlichen schweizerischen Einrichtung (lit. c).

Der gesetzliche Befreiungstatbestand muss also massgebender Grund für die Nichterwerbstätigkeit und damit für die Nichterfüllung der Beitragszeit sein (BGE 131 V 280 Erw. 1.2, 283 Erw. 2.4, 130 V 231 Erw. 1.2.3). Ebenfalls von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind Personen, die wegen Trennung oder Scheidung der Ehe, wegen Invalidität (Art. 8 ATSG) oder Todes des Ehegatten oder aus ähnlichen Gründen oder wegen Wegfalls einer Invalidenrente gezwungen sind, eine unselbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern. Diese Regel gilt nur dann, wenn das betreffende Ereignis nicht mehr als ein Jahr zurückliegt und die betroffene Person beim Eintritt dieses Ereignisses ihren Wohnsitz in der Schweiz hatte (Art.

14 Abs. 2 AVIG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Schweizer, die nach einem Auslandsaufenthalt von Ä¼ber einem Jahr in einem Staat, der sowohl ausserhalb der EuropÄischen Gemeinschaft als auch der EuropÄischen Freihandelsassoziation (EFTA) liegt, in die Schweiz zurÄ¼ckkehren, sind wÄ¼hrend eines Jahres von der ErfÄ¼llung der Beitragszeit befreit, sofern sie sich Ä¼ber eine entsprechende BeschÄ¼ftigung als Arbeitnehmer im Ausland ausweisen kÄ¼nnen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind AngehÄ¼rige von Staaten der EuropÄischen Gemeinschaft und der EFTA, deren Niederlassungsbewilligung nicht erloschen ist, von der ErfÄ¼llung der Beitragszeit befreit. Der Bundesrat bestimmt zudem, unter welchen Voraussetzungen AuslÄ¼nder, die nicht AngehÄ¼rige eines Staates der EuropÄischen Gemeinschaft oder der EFTA sind, und deren Niederlassungsbewilligung nicht erloschen ist, nach einem Auslandsaufenthalt von Ä¼ber einem Jahr von der ErfÄ¼llung der Beitragszeit befreit sind (Art. 14 Abs. 3 AVIG; BGE 126 V 384 ff., 125 V 123 ff.).

### E. 3

3.1Ä Ä Ä Ä Am 2. Mai 2002 wurde der BeschwerdefÄ¼hrer von der Z.\_\_\_\_ zum D.\_\_\_\_ diplomiert (Urk. 7/7). Mit Schreiben vom 8. April 2005 informierte ihn die Forschungskommission der Z.\_\_\_\_ darÄ¼ber, dass die Kommission beschlossen habe, seinem Gesuch um ein Forschungsstipendium fÄ¼r zukÄ¼nftige Wissenschaftler zu entsprechen. Als Arbeitsplatz wurde die C.\_\_\_\_ bezeichnet und das Ziel der Arbeit mit "Postdoctoral Training" in einem Forschungsprojekt betreffend "E.\_\_\_\_ " angegeben mit einem Beginn am 1. Dezember 2005 und einer Dauer von zwÄ¼lf Monaten. Als Beitrag an die Lebenshaltungskosten erhielt der BeschwerdefÄ¼hrer einen Betrag von Fr. 52'000.-- aus der Stiftung des SNF, zuzÄ¼glich Reisekosten von Fr. 5'480.-- (Urk. 7/5). Alsdann verlieh ihm die Z.\_\_\_\_ am 10. November 2005 den Titel Doktor der F.\_\_\_\_ (Urk. 7/8).

3.2Ä Ä Ä Ä In seinem Schlussbericht zu HÄ¼nden der Nationalfondsstiftung vom 24. November 2006 hielt der BeschwerdefÄ¼hrer unter anderem fest, dass er Ende Jahr in die Schweiz zurÄ¼ckkehren werde, er verfÄ¼ge noch Ä¼ber keine Arbeitsstelle. Er interessiere sich fÄ¼r F.\_\_\_\_ . Ein solches Aufgabenfeld kÄ¼nnte in der Industrie oder in einer Forschungsinstitution sein (Urk. 7/6 S. 6).

3.3Ä Ä Ä Ä Die Z.\_\_\_\_ bestÄ¼tigte alsdann am 13. Februar 2007, dass der BeschwerdefÄ¼hrer vom MÄ¼rz 2002 bis September 2005 als Doktorand gearbeitet habe, was vom SNF finanziert worden sei (Urk. 7/11). Die Doktorandenadministration der Z.\_\_\_\_ wies am 7. MÄ¼rz 2007 Ä¼berdies darauf hin, dass der BeschwerdefÄ¼hrer fÄ¼r das Sommersemester 2005, welches vom 29. MÄ¼rz bis zum 23. Oktober 2005 gedauert habe, als Doktorand eingeschrieben gewesen sei (Urk. 7/12).

### E. 4

4.1Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Hinsichtlich der ErfÄ¼llung der Mindestbeitragszeit im Sinn von Art. 13 Abs. 1 AVIG in der Zeit vom 19. Dezember 2004 bis zum 20. Dezember 2006 anerkennt der BeschwerdefÄ¼hrer die von der Beschwerdegegnerin errechneten 9.467 Monate fÄ¼r die Zeit vom 19. Dezember 2004 bis zum 30. September 2005 (Urk. 1 S. 2), Die Doktorandenadministration der Z.\_\_\_\_ bestÄ¼tigte, dass der BeschwerdefÄ¼hrer bis zum Ende des Sommersemesters am 23. Oktober 2005 eingeschrieben war (Urk. 7/12). Alsdann geht aus einer weiteren BestÄ¼tigung der Z.\_\_\_\_ hervor, dass die TÄ¼tigkeit des BeschwerdefÄ¼hrers als Doktorand bis zum 30. September 2005 (Urk. 7/11) gedauert hat, was auch aus der Arbeitgeberbescheinigung der Z.\_\_\_\_ vom 5. Januar 2007 (Urk. 7/9),

welche einen Lohn für die Zeit vom 1. Oktober 2003 bis zum 30. September 2005 in der Höhe von Fr. 106'610.-- ausweist, erhellt. Nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit lässt dies nur auf eine beitragspflichtige Beschäftigung bis zum 30. September 2005 schliessen, was der Beschwerdeführer letztlich nicht bestreitet.

4.2. Er will sich jedoch die Zeit bis zum 10. November 2005 als beitragsbefreite Zeit im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG anrechnen lassen.

Es trifft zwar zu, dass nach der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG als Abschluss der Ausbildung jener Zeitpunkt gilt (vgl. Urk. 1 S. 2), in welchem die versicherte Person davon Kenntnis erhält, dass sie die Schlussprüfung mit Erfolg bestanden hat. Nachbesserungen von Diplomarbeiten oder Wiederholungen von Prüfungen zählen unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls zur Ausbildungsdauer (ARV 2000 Nr. 28 S. 146 f. Erw. 1b und 2c). Hier stand die Kenntnisnahme der Annahme seiner Dissertation durch den Beschwerdeführer am 10. November 2005 indessen unbestrittenemassen im Zusammenhang mit seiner vorgängigen Tätigkeit als Doktorand, für welche unzweifelhaft eine beitragspflichtige Beschäftigung erwirkt worden war, nachdem er für diese Zeit einen Lohn erhalten hat. Ein Systemwechsel zur Beitragsbefreiung im Anschluss an eine solche Tätigkeit ist nicht zulässig. Damit entfällt auch die Möglichkeit, sich die 41 Tage seit dem Ende der beitragspflichtigen Beschäftigung am 30. September 2005 bis zum 10. November 2005 als beitragsbefreite Zeit anrechnen zu lassen.

4.3. Er

4.3.1. Im Zusammenhang mit der beantragten Befreiung von der Beitragszeit ist ausgewiesen, dass der Beschwerdeführer ein Forschungsstipendium des SNF für die Dauer von zwölf Monaten ab dem 1. Dezember 2005 in N.\_\_\_\_ erhalten hat (Urk. 7/5). Er bekam vom SNF Fr. 52'000.-- für die Deckung der Lebenshaltungskosten. Dass er in dieser Zeit eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat, bestreitet er unter Hinweis auf das Visum, welches keine bezahlte Arbeit zugelassen habe, und auf die zeitliche Intensität seiner Studien (Urk. 1 S. 2).

4.3.2. Die Anrechnung als beitragsbefreite Zeit scheitert daran, dass keine mehr als zwölfmonatige Verhinderung an der Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG erstellt ist. Zwar spricht der Entscheid über die Vergabe des SNF-Betrages vom 8. April 2005 für eine zwölfmonatige Dauer (Urk. 7/5), indessen hielt der Beschwerdeführer in seinem E-Mail vom 13. Februar 2007 zu Händen des zuständigen Sachbearbeiters der Beschwerdegegnerin fest, dass er von der C.\_\_\_\_ keine Bestätigung für einen Aufenthalt von mehr als einem Jahr beibringen könne (Urk. 7/3). Alsdann deutet der Hinweis des Beschwerdeführers auf dem Final Report vom 24. November 2006 hinsichtlich seiner Adresse bis November 2006 (C.\_\_\_\_) in dieselbe Richtung. Danach hat das Postdoctoral Training nicht die erforderliche Zeit von mehr als zwölf Monaten gedauert. Vor diesem Hintergrund kann offen gelassen werden, ob es sich bei diesem Forschungsprojekt um eine Weiterbildung im Sinne von Art. 14 Abs. 1 lit. a AVIG gehandelt hat.

4.4. Der Beschwerdeführer vermag sich auch nicht erfolgreich auf den Befreiungstatbestand von Art. 14 Abs. 3 AVIG zu berufen, nachdem er sich nachvollziehbar darauf berufen hat, in N.\_\_\_\_ keine beitragspflichtige Beschäftigung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische

Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV) ausgesetzt zu haben.

5. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- K. \_\_\_\_\_

- Unia Arbeitslosenkasse

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit

Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.